

WIEN / 05. Jänner 2023

Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1992, die Europawahlordnung, etc., geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 2023)

Geschäftszahl: 3002/A

Für epicenter.works

Tanja Facahthaler

Thomas Lohninger

 **EPICENTER
WORKS**
for digital rights



STELLUNGNAHME

Wir bedanken uns für die Möglichkeit und die Einladung, eine Stellungnahme im Begutachtungsverfahren¹ zum Antrag der Abgeordneten Mag. Wolfgang Gerstl, Mag. Agnes Sirkka Prammer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1992, die Europawahlordnung, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, das Volksabstimmungsgesetz 1972, das Volksbefragungsgesetz 1989, das Volksbegehrengesetz 2018, das Wählererevidenzgesetz 2018 und das Europa-Wählererevidenzgesetz geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 2023), abgeben zu können.

Nach Durchsicht des Gesetzesentwurfs besteht aus Sicht von epicenter.works keine Notwendigkeit für eine umfassende Stellungnahme. Lediglich wollen wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Einführung des Gebrauch von QR-Codes etwa betreffend die Einsicht in die Wählererevidenz insofern zu begrüßen ist, als dadurch nicht mehr möglich sein wird zu eruieren, wo in einem Mehrparteienhaus nicht wahlberechtigte Personen leben und dies allfälliger Diskriminierung dieser vorbeugen kann. Zu bedenken dabei wird jedoch auch sein, dass es Personen gibt, die nicht im Besitz eines Smartphones samt QR-Reader sind – etwa ältere Personen oder solche, die den Gebrauch digitaler Technologien aus unterschiedlichsten Gründen ablehnen oder sie sich schlicht nicht leisten können oder wollen. Zur Einhaltung der Wahlgrundsätze muss sichergestellt werden, dass diesen Menschen ein alternativer Weg zur Einsicht in die Wählererevidenz oder zum Nachverfolgen ihrer Wahlkarte offen steht.

Zu bedauern ist abschließend, dass es keine Änderungen hinsichtlich der Möglichkeit einer Abgabe von elektronischen Unterstützungserklärungen für potenzielle Kandidat:innen gibt. Eine solche erscheint in Hinblick auf die umfassende Beteiligungsmöglichkeit der Bürger:innen als wünschenswert und ist mit den Wahlgrundsätzen vereinbar, da es sich hierbei um keine geheime Stimmabgabe handelt.²

1 [3002/A \(XXVII. GP\) - Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 | Parlament Österreich](#)

2 <https://epicenter.works/document/807>